

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | | Berlin, den 28. November 1952

| Nr.166

Tag	Inhalt	Seite
21.11.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 273 — Linoleum- und Linkrusta-Herstellung	1243
21.11.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 303 — Verwendung gesundheitsschädigender, flüchtiger, nicht brennbarer Lösungsmittel zu Reinigungszwecken	1244
21.11.52	Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 840 — Druckgefäße	1245

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 273. — Linoleum- und Linkrusta-Herstellung — Vom 21. November 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (G31. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Holzmehl- und Korkmühlen in Linoleumfabriken müssen in besonderen Gebäuden liegen. Die Räume sind reichlich zu lüften. Auf gute Beleuchtung ist besondere Sorgfalt zu verwenden.

(2) Holzmehl- und Korkmühlen sind explosionsgefährdet.

(3) In den Mühlen und Mischräumen ist die Verbreitung von Staub durch geeignete Vorrichtungen zu verhindern. Die Wände müssen glatt sein und einen hellen Anstrich haben.

(4) Daß sich Staub ablagert, muß in diesen Gebäuden durch Verwendung durchbrochener Laufstege und Treppenstufen, schräger Fensterbänke, Vermeidung waagerechter Ablagerungsflächen, Vermeidung schwer zugänglicher oder toter Räume und Winkel verhindert werden.

(5) Auf- und Ablagerungsflächen sind in einem Winkel von mindestens 60° abzuschragen.

§ 2

(1) Der in den Mühlen abgelagerte Staub ist täglich nach beendeter Schicht beim Stillstand der Mahlanlage abzusaugen. Hierzu sind elektrische Handstaubsauger mit explosionsicher gekapseltem Motor zu verwenden, soweit nicht zentrale Staubabsauganlagen vorhanden sind.

(2) Mit Handbesen usw. darf der Staub in Mühlen, die sich in Betrieb befinden, nicht zusammengeegt werden.

§ 3

Die Druckfilter der zentralen Staubabsauganlagen müssen in einem von der Mühle feuersicher abgetrennten Raum stehen.

§ 4

Die Mahl- und Sichteräume der Mühlen sind mit Einrichtungen zu versehen, durch die der Was-

sergehalt der Luft beeinflusst werden kann, z. B. Wasserzerstäuber oder Anlagen zum Einblasen von Dampf.

§ 5

Die Mahlanlagen müssen von den Mahlräumen und den anderen Räumen aus möglichst schnell stillgelegt werden können. Jeder Mahlgang muß sich von der gemeinsamen Transportschnecke absperrn lassen.

§ 6

(1) Zerkleinerungsanlagen sind an geeigneter Stelle mit kräftig wirkenden, elektrisch erregten Magneten zu versehen, die mitgeführte Eisenstücke (Draht, Nägel u. dgl.) zur Verhütung des Funken-schlagens festhalten. Die Wirkungsweise der magnetischen Schutzvorrichtung muß sich durch optische oder akustische Hilfsmittel zuverlässig beobachten lassen.

(2) Das Mahlgut ist auf mechanischem Wege zuzuführen. Alle Mahlgänge und Zuführungseinrichtungen müssen bequemi zugänglich sein.

§ 7

Es ist dafür zu sorgen, daß die Materialzuführung zu den Mahlgängen nicht stockt. Ferner ist sorgfältig darauf zu achten, daß sich die Lager nicht Warmlaufen.

§ 8

An den Schnecken, die das gebrochene Mahlgut von den Vorbrechern abnehmen und das Mehl von den Mahlgängen sammeln, sind Explosionsklappen anzubringen. Von diesen müssen weite Rohre ins Freie führen.

§ 9

Die Transportschnecken müssen, damit sich Mahlgutpfropfen bilden können und so die Fortpflanzung von Teilexplosionen verhindert wird, in ihren Schrägen und Steilstrecken in gewissen Abständen unterbrochen oder so eingerichtet sein, daß sie stets mit Mehl gefüllt sind.

§ 10

Das Aufgießen oder Auf spritzen von Wasser zum Ablöschen schwelender Staubnester (kenntlich am Aufsteigen beißenden Rauchs) in den Arbeitsräumen der Mühlen, in den Transporteinrichtungen und den Zerkleinerungsmaschinen ist streng verboten. Wenn Staubnester zu schwelen beginnen